

BGer 4F_8/2025 vom 6. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_8_2025

FR: TF 4F_8/2025 du 6 juin 2025

IT: TF 4F_8/2025 del 6 giugno 2025

Erwägungen

E. 1.1

Der Gesuchsteller beruft sich zunächst auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. a BGG. Zur Begründung führt er aus, Bundesrichterin Jametti habe nicht nur den Nichteintretensentscheid 4D_114/2024 vom 29. August 2024 erlassen, sondern sie habe danach auch noch beim ersten Revisionsentscheid 4F_29/2024 vom 5. November 2024 mitgewirkt. Richtigerweise hätte sie sein erstes Revisionsgesuch gar nicht behandeln dürfen. Eine solche Doppelbefassung mit derselben Angelegenheit verletze ihn in seinem Anspruch auf ein unparteiliches und unabhängiges Gericht.

E. 1.2

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann verlangt werden, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind (Art. 121 lit. a BGG). Grundsätzlich ist diejenige Abteilung des Bundesgerichts für die Beurteilung des Revisionsgesuchs zuständig, welche das zu revidierende Urteil erlassen hat (Urteil 5F_9/2022 vom 20. Mai 2022 E. 1.2). Vorliegend ist dies die I. zivilrechtliche Abteilung. Entgegen der in der Beschwerde geäusserten Vermutung, kam es diesbezüglich nie zu einem Abteilungswechsel. In der Regel entscheidet das Bundesgericht in der ursprünglichen Spruchkörperzusammensetzung über das Revisionsgesuch (BGE 114 Ia 50 E. 3d ; 96 I 279 E. 2; Urteil 5F_9/2022 vom 20. Mai 2022 E. 1.2 mit Hinweisen). Gemäss Art. 34 Abs. 2 BGG bildet die Mitwirkung in einem früheren Verfahren des Bundesgerichts für sich alleine keinen Ausstandsgrund. Eine Ausstandspflicht besteht vielmehr erst dann, wenn weitere Umstände den Anschein der Befangenheit erwecken (Urteil 4F_27/2024 vom 8. November 2024 E. 1.3).

E. 1.3

Ein Revisionsgesuch wegen Verletzung von Ausstandsvorschriften ist innert 30 Tagen nach der Entdeckung des Ausstandsgrundes beim Bundesgericht einzureichen (Art. 121 lit. a i.V.m. Art. 124 Abs. 1 lit. a BGG). Die Schweizerische Post stellte dem Gesuchsteller das erste Revisionsurteil 4F_29/2024 vom 5. November 2024 am 21. November 2024 zu. Spätestens dann konnte der Gesuchsteller erkennen, dass Bundesrichterin Jametti auch an diesem ersten Revisionsverfahren mitgewirkt hatte. Der Gesuchsteller übergab das vorliegende Revisionsgesuch erst am 29. März 2025 der Schweizerischen Post. Damit hat er die 30-Tagesfrist von Art. 124 Abs. 1 lit. a BGG verpasst. An dieser Tatsache vermag auch seine Erklärung nichts zu ändern, wonach er in den früheren Revisionsverfahren sein Augenmerk auf die Gehörsproblematik und auf die widersprüchliche Behandlung seiner Revisionsgesuche gerichtet habe. Dass er sich bloss selektiv mit dem Entscheid befasst haben will, kann die Revisionsfrist bezüglich der nicht beachteten übrigen Teile nicht hemmen. Zufolge Verspätung ist daher auf das ausstandsbezogene Revisionsbegehren nicht

einzutreten.

E. 1.4

Selbst wenn der Gesuchsteller rechtzeitig um Revision ersucht hätte, wäre seinem Begehren kein Erfolg beschieden. Wie oben dargelegt wurde (E. 1.2), setzt das Mitwirken eines Gerichtsmitglieds an einem früheren Verfahren für sich alleine keinen Ausstandsgrund. Der Gesuchsteller vermag keine Anhaltspunkte zu nennen, die auf eine Befangenheit von Bundesrichterin Jametti hindeuten würden.

E. 2.1

Der Gesuchsteller leitet überdies aus Art. 121 lit. d BGG einen Revisionsgrund ab. Zur Begründung führt er aus, er habe seine subsidiäre Verfassungsbeschwerde vom 17. Juli 2024 mit zwei nachträglichen Eingaben vom 25. Juli 2024 und vom 17. August 2024 ergänzt. Das Bundesgericht habe diese beiden Eingaben in seinen späteren Urteilen weder erwähnt noch berücksichtigt, sondern stattdessen mit späteren Eingaben vom 16. und 27. September 2024 bzw. 2. Oktober 2024 verwechselt. Die fehlende Nennung bzw. Behandlung dieser beiden Ergänzungen erwecke den Eindruck, dass das Bundesgericht sie nicht in seine Entscheidungsfindung einbezogen habe.

E. 2.2

Gemäss Art. 121 lit. d BGG kann die Revision eines Entscheides des Bundesgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Das Revisionsgesuch ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides einzureichen (Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG). Die Schweizerische Post stellte dem Beschwerdegegner das Urteil 4D_114/2024 vom 29. August 2024 am 19. September 2024 zu. Wie oben dargelegt wurde, übergab der Gesuchsteller die vorliegende Rechtschrift am 29. März 2025 der Schweizerischen Post. Folglich ist sein Revisionsbegehren auch bezüglich seiner vom Bundesgericht angeblich nicht berücksichtigten Beschwerdeergänzungen verspätet.

E. 3

Zusammenfassend ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gesuchsgegnerinnen haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihnen aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

E. 4

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache künftig ohne Antwort abgelegt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.